

Bundesgesetzblatt ¹²¹³

Teil II

Z1998A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1970	Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 70	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/70 — Zollkontingent für Holzschliff)	1213
30. 11. 70	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autobahn von Aachen nach Heerlen	1214
12. 11. 70	Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über den internationalen Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	1217
16. 11. 70	Bekanntmachung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	1222
16. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe	1223
16. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Gründung Europäischer Schulen	1223
18. 11. 70	Bekanntmachung des Kulturabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal	1224
18. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1227

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/70 — Zollkontingent für Holzschliff)

Vom 26. November 1970

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage
 (zu § 1)

Tarifstelle 1	Warenbezeichnung 2	Zollsatz	
		allgemein 3	ermäßigt 4
47.01 - A	Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff), 20 000 t vom 1. Oktober 1970 bis 31. Dezember 1970, zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

Verordnung
über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung
an der Autobahn von Aachen nach Heerlen

Vom 30. November 1970

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der Autobahn von Aachen nach Heerlen werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 2. 27. Oktober 1970 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 30. November 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Vereinbarung

Der Bundesminister der Finanzen
III B 2 -- Z 1108 (Nie) -- 97/70

53 Bonn I, den 2. Oktober 1970

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande

Den Haag

B e t r . : Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

h i e r : Zusammenlegung der Grenzabfertigung an der Autobahn von Aachen nach Heerlen

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen -- auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern -- folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.
An der Autobahn von Aachen nach Heerlen werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und auf niederländischem Gebiet zusammengelegt.

a) von 430 Metern, gemessen in Richtung Aachen, und
b) von 350 Metern, gemessen in Richtung Heerlen,
jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Autobahn.

II.
Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen
1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze,
2. einen Abschnitt der Autobahn von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

III.
Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.
Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directie: Douane en Verbruiksbelastingen

Kopenhagen, den 27. Oktober 1970

Ons Kenmerk:
B 70/20429

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

53 B o n n
Rheindorfer Straße 108

Onderwerp:

Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 2. Oktober 1970
III B 2-Z 1108 (Nie)-97 70 --- zu bestätigen, der wie folgt lautet:

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.
An der Autobahn von Aachen nach Heerlen werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf deutschem und auf niederländischem Gebiet zusammengelegt.

a) von 430 Metern, gemessen in Richtung Aachen, und
b) von 350 Metern, gemessen in Richtung Heerlen,
jeweils vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Autobahn.

II.
Die Zonen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfassen

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen einschließlich der Rampen und Parkplätze,
2. einen Abschnitt der Autobahn von der gemeinsamen Grenze bis zu einer Entfernung

III.
Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.
Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann."

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Für diesen
der Generaldirektor der Steuern
van Bijsterveld

**Bekanntmachung
der deutsch-rumänischen Vereinbarung
über den internationalen Güter- und Personenverkehr
mit Kraftfahrzeugen**

Vom 12. November 1970

Ich habe am 12. Oktober 1970 mit dem Verkehrsminister der Sozialistischen Republik Rumänien eine Vereinbarung über den grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen abgeschlossen.

Diese Vereinbarung tritt

am 1. Januar 1971

in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie entspricht in ihren wesentlichen Grundsätzen — Genehmigungspflicht für den Wechsel- und Transitverkehr, Festsetzung von Höchstzahlen (Kontingent) für den Güterkraftverkehr, Ausgabe der Genehmigungen für den Güterkraftverkehr durch die Heimatbehörden des Transportunternehmers — den mit anderen europäischen Staaten bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen.

Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgegeben.

Bonn, den 12. November 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehr der Sozialistischen Republik Rumänien über den internationalen Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Verkehr der Sozialistischen Republik Rumänien haben, im Rahmen des innerstaatlichen Rechts ihrer beiden Länder, über die Durchführung des internationalen Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen folgendes vereinbart:

I. Güterverkehr

Artikel 1

Unternehmer des Güterkraftverkehrs, deren Fahrzeuge in einem der beiden Staaten zugelassen sind, bedürfen zum grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr zwischen dem Staat, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat, sowie zum Transitverkehr durch den anderen Staat für jede Beförderung einer Fahrtgenehmigung des anderen Staates. Auch im Transitverkehr gelten Hin- und Rückfahrt als eine Beförderung.

Artikel 2

Einer Genehmigung bedürfen nicht:

- a) die Beförderung von Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen;
- b) die Beförderung von Messe- und Ausstellungsgut;
- c) die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Tiermärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- d) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
- e) die Beförderung von Leichen.

Artikel 3

(1) Die Genehmigungen für die in die Bundesrepublik Deutschland einfahrenden Kraftfahrzeuge aus der Sozialistischen Republik Rumänien werden durch das Bundesverkehrsministerium der Bundesrepublik Deutschland den Unternehmern erteilt und von dem Ministerium für Verkehr der Sozialistischen Republik Rumänien oder den von ihm beauftragten Behörden ausgehändigt.

(2) Die Genehmigungen für die in die Sozialistische Republik Rumänien einfahrenden Kraftfahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland werden den Unternehmern durch das Ministerium für Verkehr der Sozialistischen Republik Rumänien erteilt und von dem Bundesverkehrsministerium der Bundesrepublik Deutschland oder den von ihm beauftragten Behörden ausgehändigt.

Artikel 4

Die beiden Verkehrsministerien stellen sich gegenseitig jährlich eine bestimmte Anzahl von Blanko-Fahrtgenehmigungen zur Verfügung. Die Anzahl dieser Genehmigungen wird von den beiden Verkehrsministerien be-

sonders vereinbart und im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 16 geändert.

Artikel 5

Als Muster der Genehmigungsurkunde werden die anliegenden Formulare (Anlage 1 und 2) vereinbart.

Artikel 6

(1) Für jeden Lastkraftwagen und für jede Zugmaschine ist eine besondere Genehmigungsurkunde auszustellen. Diese Genehmigungsurkunde gilt auch für den mitgeführten Anhänger oder Sattelanhänger.

(2) Die Genehmigung gilt nur für den Unternehmer selbst und ist nicht übertragbar.

Artikel 7

Die beiden Verkehrsministerien oder die von ihnen nach Artikel 3 dieser Vereinbarung beauftragten Behörden werden bei der Aushändigung der Genehmigungen den Unternehmern die Beachtung der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 dieser Vereinbarung zur Auflage machen.

Artikel 8

(1) Es ist nicht gestattet, mit Fahrzeugen, die in dem einen Staat zugelassen sind, Güter zwischen zwei auf dem Gebiet des anderen Staates liegenden Orten zu befördern.

(2) Es ist auch nicht gestattet, Beförderungen aus dem anderen Staat in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat in den anderen Staat durchzuführen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Beförderungen, bei denen der Staat durchfahren wird, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist.

Artikel 9

Die Urschrift der Genehmigung sowie ein ausgefüllter internationaler Frachtbrief sind bei allen Fahrten in dem anderen Staat mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzuweisen.

II. Personenverkehr

Artikel 10

(1) Straßenpersonenverkehr im Sinne dieser Vereinbarung ist die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung mit Kraftomnibussen.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 11

(1) Im grenzüberschreitenden Linienverkehr bedürfen Unternehmer der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Staaten erforderlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigungen werden erst erteilt, wenn zwischen den beiden Staaten Einverständnis über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Linie besteht.

(3) Fahrpläne, Tarife und Beförderungsbedingungen und deren Änderung sowie die Einstellung des Betriebes bedürfen der vorherigen Zustimmung der beiderseits zuständigen Genehmigungsbehörden.

(4) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs für die Teilstrecke in dem anderen Staat sowie Anträge nach Absatz 3 sind bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates einzureichen. Die Anträge sind alsdann mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums des Heimatstaates dem anderen Verkehrsministerium unmittelbar zu übersenden.

Artikel 12

(1) Als Transitlinienverkehr im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Verkehr von einem der beiden Staaten durch den anderen Staat, ohne daß in dem durchfahrenen Staat eine Unterwegsbedienung (Aufnahme oder Absetzen von Fahrgästen) stattfindet.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die Rechtsvorschriften des durchfahrenen Staates.

(3) Die Vorschriften des Artikels 11 Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

Die Genehmigungsurkunden sind auf der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzuweisen.

Artikel 14

Die übrigen Personenbeförderungen (Gelegenheits- und Touristenverkehr) werden weiter auf der Grundlage der gegenwärtigen Praxis zwischen beiden Ländern ausgeführt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 15

(1) Die Genehmigungen dürfen nur an solche Unternehmer ausgegeben werden, die zuverlässig sind und nach dem Recht ihres Heimatstaates Güter oder Personen mit Kraftfahrzeugen befördern dürfen.

(2) Die Unternehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen des im anderen Staat für den Güter- und Personenverkehr geltenden Rechts einzuhalten.

(3) Unbeschadet der in den beiden Staaten geltenden strafrechtlichen Bestimmungen kann bei Verstößen gegen die Vorschriften der Artikel 8 bis 13 die Genehmigung vorübergehend oder endgültig entzogen werden. Auf Ersuchen des Verkehrsministeriums des Staates, der die Genehmigung zur Verfügung gestellt hat, muß entweder diese Genehmigung von den Behörden des anderen Staates entzogen werden oder die Behörden des anderen Staates müssen geeignete Sanktionsmaßnahmen gegen die Personen treffen, die die Verstöße begangen haben.

Artikel 16

Die Vertreter der beiden Verkehrsministerien werden im Bedarfsfalle zusammentreten, um die Durchführung der Vereinbarung zu erörtern, die Vereinbarung der Entwicklung des Verkehrs anzupassen und alle etwa auftretenden Streitfragen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

Artikel 17

Das Protokoll und die beigefügten Briefe bilden einen Bestandteil der Vereinbarung.

Artikel 18

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft; sie gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann von jeder Seite zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

GESCHEHEN zu Bukarest am 12. Oktober 1970, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland

Georg Leber

Der Minister für Verkehr
der Sozialistischen Republik Rumänien

Stelian Pavel

Anlage 1

**Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland**

Fahrtgenehmigung**Nr.****für den internationalen Straßengüterverkehr
Bundesrepublik Deutschland/Sozialistische Republik Rumänien**

gültig vom _____ bis _____

Firma des Unternehmers _____

Sitz des Unternehmers _____

Angaben über das Kraftfahrzeug:

Fabrikmarke _____

Amtliches Kennzeichen _____

Gültigkeit _____

Besondere Bedingungen

1. Die Genehmigung berechtigt nur zu einer Beförderung im Wechselverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien oder zu einer Transitbeförderung durch die Bundesrepublik Deutschland (jeweils für Hin- und Rückfahrt). Bei der Transitrückfahrt ist die Aufnahme von Rückladung in dem anderen Staat erlaubt.

Es ist nicht gestattet, Güter zwischen zwei auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Punkten zu befördern. Es ist auch nicht gestattet, Beförderungen aus der Bundesrepublik Deutschland in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat nach der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Beförderungen, bei denen die Sozialistische Republik Rumänien durchfahren wird.

2. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, alle Vorschriften des in der Bundesrepublik Deutschland für den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen geltenden Rechts einzuhalten.

3. Die Genehmigung und ein ausgefüllter internationaler Frachtnote sind stets mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Bonn, den _____ 197

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag

Ausgehandigt am _____

Stempel

Unterschrift
Zeilstempel mit Datum

**Der Minister für Verkehr
der Sozialistischen Republik Rumänien**

Fahrtgenehmigung

Nr.

**für den internationalen Straßengüterverkehr
Sozialistische Republik Rumänien/Bundesrepublik Deutschland**

gültig vom _____ bis _____

Firma des Unternehmers _____

Sitz des Unternehmers _____

Angaben über das Kraftfahrzeug:

Fabrikmarke _____

Amfliches Kennzeichen _____

Gültigkeit _____

Besondere Bedingungen

1 Die Genehmigung berechtigt nur zu einer Beförderung im Wechselverkehr zwischen der Sozialistischen Republik Rumänien und der Bundesrepublik Deutschland oder zu einer Transitbeförderung durch die Sozialistische Republik Rumänien (jeweils für Hin- und Rückfahrt). Bei der Transitrückfahrt ist die Aufnahme von Rückladung in dem anderen Staat erlaubt.

Es ist nicht gestattet, Güter zwischen zwei auf dem Gebiet der Sozialistischen Republik Rumänien liegenden Punkten zu befördern. Es ist auch nicht gestattet, Beförderungen aus der Sozialistischen Republik Rumänien in einen dritten Staat oder aus einem dritten Staat in die Sozialistische Republik Rumänien durchzuführen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Beförderungen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland durchfahren wird.

2 Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, alle Vorschriften des in der Sozialistischen Republik Rumänien für den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen geltenden Rechts einzuhalten.

3 Die Genehmigung und ein ausgefüllter internationaler Frachtbrief sind stets mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Bukarest, den _____ 197 .

Der Minister für Verkehr
Im Auftrag

Ausgehändigt am _____

Stempel

Unterschrift
Zeilstempel mit Datum

Bekanntmachung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt

Vom 16. November 1970

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Schweizerischen Regierung mit Verbalnote vom 21. Oktober 1970 unter Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) in Verbindung mit den Vereinbarungen vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen

- a) am Grenzübergang Bühl Wil-Grenze (Bundesgesetzbl. II S. 261)
- b) im Personenbahnhof Schaffhausen (Bundesgesetzbl. II S. 263)
- c) auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel (Bundesgesetzbl. II S. 267)

folgendes mitgeteilt:

Die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Grenzabfertigung beziehen, gelten nach den Bestimmungen des Abkommens vom 1. Juni 1961 in der auf schweizerischem Gebiet liegenden Zone

1. am Grenzübergang Bühl Wil-Grenze wie in der Gemeinde Bühl
2. im Personenbahnhof Schaffhausen wie in der Gemeinde Singen (Hohentwiel)
3. auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel wie in der Gemeinde Weil am Rhein.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 791).

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe**

Vom 16. November 1970

Das in Brüssel am 10. April 1926 unterzeichnete Internationale Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 483) und das Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 303) treten nach Artikel 12 des Abkommens für

Uruguay am 15. März 1971
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1300).

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Gründung Europäischer Schulen**

Vom 16. November 1970

Das Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1301) ist für

Frankreich am 16. Juli 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 842).

Bonn, den 16. November 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Kulturabkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal**

Vom 18. November 1970

In Bonn ist am 23. September 1968 ein Kulturabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal unterzeichnet worden.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 1. Juli 1969

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Erhr. v. Braun

**Kulturabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal**

**Accord culturel
entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et le Gouvernement de la République du Sénégal**

DIE REGIERUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SENEGAL

LE GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

et

LE GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE DU SÉNÉGAL

in dem Wunsch, in beiden Staaten durch freundschaftliche Zusammenarbeit und kulturellen Austausch das Verständnis für Kultur und Geistesleben des anderen Volkes sowie für seine Lebensform zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen der anderen Vertragspartei unter zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, die Gründung und die Tätigkeit deutsch-senegalesischer Gesellschaften und anderer Organisationen, die den Zielen dieses Abkommens dienen, zu fördern.

(3) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Schulen, wissenschaftliche und kulturelle Anstalten, Krankenhäuser, Bibliotheken sowie Film- und Musikarchive.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, den Austausch von Hochschullehrern, Lehrern aller Schularten, Wissenschaftlern und sonst auf kulturellem Gebiet tätigen Personen sowie von Studenten und Praktikanten zwischen ihren Staaten zu erleichtern und zu fördern.

(2) Die Vertragsparteien werden bemüht sein, durch Einladungen oder Beihilfen Besuche von Einzelpersonen oder Gruppen zum Zwecke des Aufbaues der kulturellen Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 3

Jede Vertragspartei wird bemüht sein, Stipendien zu gewähren und ihren Staatsangehörigen bei Vorliegen der Studienvoraussetzungen die Aufnahme oder die Weiterführung von Studien im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei bei Vorliegen der Studienvoraussetzungen die Aufnahme oder Weiterführung von Studien in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu ermöglichen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß die Lehrbücher ihrer Anstalten nichts enthalten, was dem Lernenden eine falsche Vorstellung vom Lebensstil und von der Kultur des anderen Volkes vermitteln könnte.

Artikel 5

Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, das Erlernen der Sprache der anderen Vertragspartei im Rahmen des Möglichen zu fördern.

animés du désir de promouvoir dans les deux pays, par une coopération amicale et un échange culturel, la compréhension pour la culture et la vie intellectuelle de l'autre peuple ainsi que pour son mode de vie —

sont convenus de ce qui suit:

Article 1^{er}

(1) Chaque Partie contractante s'efforcera, sous des conditions à convenir, d'admettre et de promouvoir les institutions culturelles de l'autre Partie contractante.

(2) Les Parties contractantes s'efforceront de promouvoir la création et l'activité de sociétés germano-sénégalaises et autres organisations au service des objectifs du présent Accord.

(3) On entend notamment par institutions culturelles, au sens du paragraphe 1 ci-dessus, les écoles, établissements scientifiques et culturels, hôpitaux, bibliothèques ainsi qu'archives cinématographiques et musicales.

Article 2

(1) Les Parties contractantes s'efforceront de faciliter et d'encourager entre leurs pays l'échange de professeurs d'universités, de professeurs et d'instituteurs de tous établissements scolaires, de savants et de toutes autres personnes travaillant dans le domaine culturel ainsi que d'étudiants et de stagiaires.

(2) Les Parties contractantes s'efforceront de promouvoir par des invitations ou des subventions, les visites individuelles ou de groupes en vue de développer la coopération culturelle.

Article 3

Chaque Partie contractante s'efforcera d'accorder des bourses et de permettre à ses ressortissants, si les conditions d'études sont remplies, d'entreprendre ou de poursuivre des études sur le territoire de l'autre Partie contractante et aux ressortissants de l'autre Partie contractante, si les conditions d'études sont remplies, d'entreprendre ou de poursuivre des études sur son propre territoire.

Article 4

Les Parties contractantes s'efforceront de faire en sorte que les manuels d'enseignement de leurs établissements scolaires ne contiennent rien qui soit susceptible de donner à l'élève une idée fautive du mode de vie et de la culture de l'autre peuple.

Article 5

Chaque Partie contractante s'efforcera d'encourager, dans la mesure du possible, l'enseignement de la langue de l'autre Partie contractante.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, sich dabei zu unterstützen, in ihrem Hoheitsgebiet eine bessere Kenntnis von der Kultur und den Lebensformen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vermitteln; sie werden insbesondere bestrebt sein,

- a) die Verbreitung von Büchern, Zeitschriften, Veröffentlichungen und Reproduktionen von Kunstwerken,
- b) Kunst- und andere Ausstellungen,
- c) Konzerte und künstlerische Darbietungen,
- d) Vorträge,
- e) Theateraufführungen,
- f) Rundfunkübertragungen, Filmvorführungen, Schallplatten- und Tonbandaufnahmen und
- g) Sonderveranstaltungen zu fördern.

Artikel 7

(1) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr des für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen Materials, z. B. die Einfuhr von Bildern und anderen Ausstellungsgegenständen, Büchern, Filmen und Schallplatten, in ihr Hoheitsgebiet aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise zu fördern.

(2) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, die Einfuhr des ausschließlich für die Arbeit der in Artikel 1 erwähnten kulturellen Einrichtungen benötigten Materials, z. B. die Einfuhr von Rundfunkgeräten, Vorführapparaten, Schallplatten, Filmen, Büchern, Zeitschriften, Lehr- und Lernmittel, in ihr Hoheitsgebiet aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise zu erleichtern.

Artikel 8

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen wird durch Notenwechsel zum 1. Juli 1969 in Kraft gesetzt.

(2) Dieses Abkommen kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit schriftlich gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. September 1968 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Brandt

Für die Regierung der Republik Senegal
d'Arboussier

Article 6

Les Parties contractantes s'efforceront de s'aider mutuellement à propager sur leur territoire une meilleure connaissance de la culture et des formes d'existence sur le territoire de l'autre Partie contractante; elles chercheront notamment à promouvoir

- a) la diffusion de livres, revues, périodiques, publications et reproductions d'œuvres d'art;
- b) les expositions d'art et autres;
- c) les concerts et manifestations artistiques;
- d) les conférences;
- e) les représentations théâtrales;
- f) les transmissions radiophoniques, présentations de films, enregistrements sur disques et bandes magnétiques et
- g) les manifestations spéciales.

Article 7

(1) Chaque Partie contractante s'efforcera, dans les conditions prévues par sa législation, de favoriser à tout égard l'importation dans son territoire du matériel nécessaire aux fins du présent Accord, p. ex. l'importation de tableaux et autres objets d'exposition, de livres, de films et de disques, en provenance du territoire de l'autre Partie contractante.

(2) Chaque Partie contractante s'efforcera dans les conditions prévues par sa législation de faciliter à tout égard, l'importation dans son territoire du matériel exclusivement nécessaire au travail des institutions culturelles mentionnées à l'article 1^{er} ci-dessus par exemple, l'importation de postes de T.S.F., d'appareils de démonstration, de disques, de films, de livres, de périodiques et de matériel scolaire et didactique en provenance du territoire de l'autre Partie contractante.

Article 8

Le présent Accord s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République du Sénégal dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Accord.

Article 9

(1) Le présent Accord entrera en vigueur le 1^{er} juillet 1969 par échange de notes.

(2) Le présent Accord pourra être dénoncé par écrit à tout moment, à l'expiration de cinq ans après son entrée en vigueur; il cessera d'être en vigueur six mois après sa dénonciation.

FAIT à Bonn, le 23 septembre 1968 en quatre exemplaires, dont deux en langue allemande et deux en langue française, chacun des quatre textes faisant également foi.

Pour le Gouvernement de la
République fédérale d'Allemagne
Brandt

Pour le Gouvernement de la République du Sénégal
d'Arboussier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 18. November 1970

Das in Wien am 18. April 1961 unterzeichnete Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Botsuana	am	11. Mai 1969
----------	----	--------------

in Kraft getreten.

Botsuana hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"... article 37 of the Convention should be applicable on the basis of reciprocity only."

"... Artikel 37 des Übereinkommens sollte nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Anwendung finden."

Das Übereinkommen ist für

Griechenland	am	15. August 1970
Israel	am	10. September 1970
Italien	am	25. Juli 1969
Kuwait	am	22. August 1969

in Kraft getreten.

Kuwait hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

(Übersetzung)

"If the State of Kuwait has reason to believe that the diplomatic pouch contains something which may not be sent by pouch under paragraph 4 of article 27 of the Convention, it considers that it has the right to request that the pouch be opened in the presence of the representative of the diplomatic mission (concerned). If this request is refused by the authorities of the Sending State, the diplomatic pouch shall be returned to its place of origin."

"In Fällen, in denen nach Ansicht des Staates Kuwait Grund zu der Annahme besteht, daß ein Kurierbeutel Gegenstände enthält, die nach Artikel 27 Absatz 4 des Übereinkommens nicht in Kurierbeuteln versandt werden dürfen, betrachtet der Staat Kuwait sich als berechtigt, die Öffnung des Kurierbeutels in Anwesenheit des Vertreters der (betreffenden) diplomatischen Mission zu verlangen. Lehnen die Behörden des Entsendestaats dieses Verlangen ab, so wird das Kuriergepäck an seinen Ursprungsort zurückgesandt."

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für:

Lesotho	am	26. Dezember 1969
Finnland	am	8. Januar 1970
China (Taiwan)	am	18. Januar 1970
Uruguay	am	9. April 1970
Paraguay	am	22. Januar 1970

Das in Wien am 18. April 1961 unterzeichnete Fakultativ-Protokoll über den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Botsuana	am	11. Mai 1969
Italien	am	25. Juli 1969
Finnland	am	8. Januar 1970
Paraguay	am	22. Januar 1970

in Kraft getreten.

Das am selben Tage unterzeichnete Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Botsuana	am	11. Mai 1969
Italien	am	25. Juli 1969
Finnland	am	8. Januar 1970
Paraguay	am	22. Januar 1970

in Kraft getreten.

Mauritius hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. Juli 1969 eingegangenen Mitteilung erklärt, daß es sich mit Wirkung vom 12. März 1968, dem Tag der Unabhängigkeit von Mauritius, an das in Wien am 18. April 1961 unterzeichnete Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und das am selben Tage unterzeichnete Fakultativ-Protokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1232).

Bonn, den 18. November 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesredits vom 10. Juli 1956 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstärke je angelegene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postsparkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Postkosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.